

Gemeinde Nusplingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.05.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen in seiner Sitzung vom 20.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 04.12.2001, zuletzt geändert am 13.12.2019, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der AbwS wird „§ 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG“ durch „§ 46 Abs. 1 und 2 WG“ ersetzt.

In § 5 Satz 1 der AbwS wird „§ 45 b Abs. 4 Satz 3 WG“ durch „§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 der AbwS wird „der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung – ATV – (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V – GFA“ durch „des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 der AbwS wird der Klammerzusatz „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ durch „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“ ersetzt.

In § 11 der AbwS wird „§ 88 ff WG“ durch „§ 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ ersetzt.

In § 21 Abs. 4 Satz 1 der AbwS wird „§ 83 Abs. 3 WG“ durch „§ 49 Abs. 1 WG“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „vorgelegt“ in „übermittelt“ geändert.

In § 26 Abs. 2 der AbwS wird „§ 10 Abs. 3 Satz 2 KAG“ durch „§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG“ ersetzt.

In § 31 Abs. 2 Nr. 2 der AbwS wird „§ 10 Abs. 3 Satz 2 KAG“ durch „Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG“ ersetzt.

In § 32 der AbwS wird der Beitragssatz je m² Nutzungsfläche (§ 25) wie folgt angepasst:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 5,10 Euro |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | } 1,10 Euro |
| 3. für den biologischen Teil des Klärwerks | |

In § 39a der AbwS entfallen die Absätze 2 und 3 ersatzlos. Aus Abs. 4 wird Abs. 2, aus Abs. 5 wird Abs. 3, aus Abs. 6 wird Abs. 4, aus Abs. 7 wird Abs. 5, aus Abs. 8 wird Abs. 6, der Verweis in Abs. 6 (neu) auf „Abs. 5 bis 7“ ändert sich in „Abs. 3 bis 5“, aus Abs. 9 wird Abs. 7.

Der Aufbau ändert sich wie folgt:

§ 39a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

| | |
|--|-----|
| 1. Vollständig versiegelte Flächen: | 0,9 |
| Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen | |
| 2. stark versiegelte Flächen: | 0,6 |
| Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | |
| 3. wenig versiegelte Flächen: | 0,3 |
| Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster | |
| 4. Dachflächen | |
| 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach | |
| 0,9 | |
| 4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke | |
| 0,6 | |
| 4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke | |
| 0,3 | |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben 1 bis 4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über einer Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-Systeme /Mulden-/Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen, die mit einem Notüberlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, werden folgendermaßen berücksichtigt:

1. Ohne Retentionsvolumen
 - a) bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

 - b) bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

2. Mit Retentionsvolumen
 - a) bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

 - b) bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Satz 2 a) und b) gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 aufweisen.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

In **§ 45 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8** der AbwS wird der Begriff „Stadt“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Nusplingen, den 20.05.2021

Bürgermeister Alisch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.